

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Zweiten Gesetz zur Verbesserung des Wahlrechts für
die Sozialversicherungswahlen

Punkt der 615. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 1990

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der
Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes
aus folgendem Grunde einberufen wird:

Zu Art. 1 Nr. 7 nach Buchst. a (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IV)

In Artikel 1 Nr. 7 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

'a₁) In § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte "zum
Deutschen Bundestag" durch die Worte "nach § 50" ersetzt.'

Ausgeliefert am 11. JUNI 1990

Begründung:

Es besteht kein Grund, die Deutsche Staatsangehörigkeit für das passive Wahlrecht bei den Sozialversicherungsträgern als gesetzliche Forderung beizubehalten, während der Gesetzgeber auf sie für das aktive Wahlrecht seit Wiederherstellung der Selbstverwaltung unter der Geltung des Grundgesetzes verzichtet hat. Bei den Kassenärztlichen Vereinigungen haben Ausländer sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht. Die Einschränkung des passiven Wahlrechts zu Lasten der ausländischen Versicherten und Arbeitgeber ist in der heutigen Zeit nicht länger hinnehmbar. Ausländische Mitbürger waren und sind am Aufbau und der Weiterentwicklung unseres Sozialversicherungssystems wesentlich beteiligt. Sie tragen Pflichten und Rechte dieses Systems in gleicher Weise wie ihre deutschen Mitbürger und Arbeitskollegen. Von den Entscheidungen der Selbstverwaltungsgremien sind sie ebenso wie die deutschen Versicherten und Arbeitgeber betroffen. Die hier arbeitenden ausländischen Arbeitnehmer gehören den Versichertengemeinschaften der Rentenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung und Arbeitslosenversicherung ebenso an wie ihre deutschen Kollegen. Ihre Beitragsleistung trägt erheblich zur Stabilität dieser Systeme bei. Die hier angestrebte Rechtsänderung setzt auch ein wichtiges europapolitisches Signal. Die Verwirklichung des EG-Binnenmarktes fällt zeitlich mit den nächsten Sozialversicherungswahlen 1992 zusammen. Wird dieser Zeitpunkt nicht genutzt, könnte die Gleichstellung des aktiven und passiven Wahlrechts frühestens zum Jahre 1998 wirksam werden.

Verfassungsrechtlich steht der Einführung eines passiven Wahlrechts für Ausländer in der Sozialversicherung nichts entgegen. Abgesehen davon, daß der Gesetzgeber derartige Bedenken für das aktive Wahlrecht in der Sozialversicherung nicht gesehen hat, ergibt sich dies schon daraus, daß die Selbstverwaltungen der Sozialversicherungsträger - anders als die kommunalen Selbstverwaltungen - nicht unter die sogenannte Selbstverwaltungsgarantie des Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz fallen (BVerfGE 39, 302 (314)).